



VORLAGE zur Sitzung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	25.11.2024	beschließend
Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss	26.11.2024	vorberatend
Gemeindevertretung	11.12.2024	beschließend

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung über die Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Schmitten im Taunus

Sachdarstellung:

Im Zuge der beauftragten Nachkalkulationen der Wasserversorgung an die Firma Heyder + Partner, Gesellschaft für Kommunalberatung mbH, mit Sitz in Tübingen, wurde auch die Gebührenkalkulation für das Jahr 2025 in Auftrag gegeben.

Nach § 10 Abs.1 HKAG (Hessisches Gesetz über kommunale Abgaben) können die Gemeinden und Landkreise für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren sind im Allgemeinen so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt sind (kostendeckende Gebühren). Zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, sowie die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 10 Abs.2 HKAG.

Bei der kalkulatorischen Verzinsung gilt der Anschaffungswert als Zinsbasis. (Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Bearbeiter: Lohmann, 27 Erg. Lfg., Randnr 674). Es müssen bei der Verzinsung erhaltene Beiträge und Zuschüsse außer Betracht bleiben, d.h. bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Restwertmethode ist von dem Restbuchwert der Ausgaben (Anschaffungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abzuziehen.

Zur Ermittlung des zu verzinsenden Anlagekapitals wurde der Jahresabschluss 2021 des Steuerberaters Fischer & Sattler ausgewertet und fiktiv für den Kalkulationszeitraum fortgeschrieben.

Auf diesen Wert ist dann ein einheitlicher kalkulatorischer Mischzinssatz von **4,5 %** anzuwenden.

Für die Wasserversorgung der Gemeinde Schmitten wurde unter Berücksichtigung der aktuellen Grundgebühr der folgende kostendeckende Gebührensatz für das Jahr 2025 ermittelt:

- **Kostendeckende Wassergebühr nach KAG** **4,37 €/m³**
(4,67 €/m³ inkl. 7% der gesetzl. Umsatzsteuer)

Hierbei wurde die Unterdeckung aus der Nachkalkulation für das Jahr 2021 bereits berücksichtigt.

- **Kostendeckende Grundgebühr nach KAG (inkl. 7% Umsatzsteuer)** **8,03 €/m³**

Durch die Erhebung der Grundgebühr werden alle Wasserhausanschlüsse gleichmäßig an den fixen Infrastrukturkosten der Versorgungsleitungen und Behälter beteiligt. Hierzu zählen die auf Seite 8 der Gebührenkalkulation aufgeführten Fixkosten.

Seit Beschlussfassung der aktuell gültigen Wasserversorgungssatzung vom 14. Dezember 2016 zum 01.01.2017, beträgt die Grundgebühr 6,00 € je Monat. Die Personalkosten hingegen sind als Beispiel seit 2017 von 268.333,57 € auf 504.495,00 € (Haushaltsplanansatz 2025) gestiegen. Daneben gibt es Preissteigerungen für die Instandhaltung des kompletten Leitungsnetzes sowie bei den benötigten Rohstoffmaterialien. Der durchschnittliche Verbrauchspreisindex seit 2017 bis heute liegt bei 3,0 %.

Aufgrund dieser gestiegenen Fixkosten wurde die Grundgebühr nun entsprechend angepasst.

Nachrichtlich:

Die Wassergebühr beträgt aktuell 4,28 €/m³ (inkl. 7% Umsatzsteuer).

Die Grundgebühr beträgt aktuell 6,00 €/m³ (inkl. 7% Umsatzsteuer).

Bei der Nachkalkulation 2021 für die Wasserversorgung der Gemeinde Schmitten wurde eine Unterdeckung in Höhe von -81.174,31 € ermittelt. Diese Unterdeckung kann gem. § 10 Abs. 2 HKAG bis 2026 ausgeglichen werden und ist bereits in der Gebührenkalkulation enthalten.

Bei der Nachkalkulation 2022 für die Wasserversorgung wurde eine Unterdeckung in Höhe von -560.692,20 € ermittelt. Diese Unterdeckung kann gem. § 10 Abs. 2 HKAG bis 2027 ausgeglichen werden.

Knapp 200.000 € der ermittelten Unterdeckung für das Jahr 2022 resultieren aus den Aufwendungen für die Regenerierung der Tiefbrunnen. Diese Leistungen wurden im Wasserinvestitionsprogramm als Investive-Maßnahme veranschlagt, gehören aber unter die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen. Aufgrund erhöhter Wasserrohrbrüche, sind die Budgets für die Tiefbauarbeiten um 40.000,00 € und für das dazugehörige Rohrleitungsmaterial um 50.000,00 €. Im Zuge der Aufarbeitung und Aktivierung von Anlagen im Bereich der Wasserversorgung hat sich die Abschreibung vom geplanten HH-Ansatz in Höhe 233.774 € auf 248.980 € erhöht.

Auch gab es bei den neu herzustellenden Wasserhausanschlüssen im Zuge der Straßenbaumaßnahme L 3025 Verschiebungen in den Jahren, wodurch in 2022 Rechnungen für die Hausanschlüsse Schmittener Str., Brombacher Str. und Kanonenstr. ins Ergebnis eingeflossen sind, aber kein Ansatz budgetiert war. Demgegenüber stehen höhere Einnahmen bei den Kostenerstattungen.

Empfehlung der Kämmerei:

Aufgrund der sehr hohen Unterdeckung aus 2022 ist die Empfehlung, weitere -68.825,69 € der Unterdeckung in die kalkulierte Wassergebühr einfließen zu lassen. Somit würde sich die Wassergebühr wie folgt berechnen:

• Ansatzfähige Kosten der Wasserversorgung	1.536.975,07 €
• Verrechnung der Unterdeckung aus dem Jahr 2021	81.174,31 €
• Verrechnung der Unterdeckung aus dem Jahr 2022	68.825,69 €
• Gesamtansatzfähige Kosten	1.686.975,07 € / 369.600 m³ (Verbrauch)
• Kostendeckende Wassergebühr nach KAG (4,88 €/m ³ inkl. 7% der gesetzl. Umsatzsteuer)	4,56 €/m³

Wie bereits erwähnt, wäre dann die noch restliche Unterdeckung von -491.866,31 gemäß § 10 Abs. 2 HKAG bis 2027 auszugleichen.

Somit ist mit einer weiteren Anpassung der Wassergebühr zu rechnen. Sollten sich aus den Nachkalkulationen der Jahre 2023 und 2024 Überdeckungen ergeben, können diese mit der Unterdeckung aus 2022 verrechnet werden.

Berechnung für die Familie Mustermann:

Eine Familie, zwei Erwachsene und zwei Kinder verbrauchen im Durchschnitt 120 m³ Wasser im Jahr.

Nach der bisherigen Gebühr zahlt die Familie folgenden Wasserbeitrag:

$$120 \text{ m}^3 \times 4,28 \text{ €/m}^3 = 513,60 \text{ €}$$

Die Grundgebühr beträgt 6,00 € im Monat $\times 12 = 72,00 \text{ €}$ Jahresgrundgebühr

Die Gesamtgebühr für das Jahr **2024** beträgt somit $585,60 \text{ €} / 12 = 48,80 \text{ €}$ im Monat

Nach der neuen Gebühr würde die Familie folgenden Wasserbeitrag zahlen:

$$120 \text{ m}^3 \times 4,88 \text{ €/m}^3 = 585,60 \text{ €}$$

Die Grundgebühr beträgt 8,03 € im Monat $\times 12 = 96,36 \text{ €}$ Jahresgrundgebühr

Die Gesamtgebühr für das Jahr **2025** beträgt somit $681,96 \text{ €} / 12 = 56,83 \text{ €}$ im Monat

Der monatliche Differenzbetrag gegenüber 2024, für das zu entrichtende Wassergeld, entspricht einer Erhöhung um **8,03 €**.

Nutzung von digitalen Funk-Messgeräten (Wasserzählern)

Neben der zuvor genannten Anpassung der Gebührensätze ist von Seiten der Verwaltung/Wasserwerk die Nutzung von digitalen Funk-Messgeräten (Wasserzählern) geplant. Hierzu soll im Rahmen eines Pilotprojektes die Installation von Funk-Wasserzählern erfolgen. Dazu ist zunächst eine Ergänzung / Anpassung der Wasserversorgungssatzung (WVS) notwendig und dem vorliegenden Entwurf der 7. Änderungssatzung zu entnehmen.

Was ist ein Funkwasserzähler?

- Bei Funkwasserzählern handelt es sich um Messgeräte zur Ermittlung der verbrauchten / zur Verfügung gestellten Trinkwassermenge.
- Im Gegensatz zu den herkömmlichen Wasserzählern arbeiten Funkwasserzähler nicht mit einem mechanischen Messwerk, sondern messen die Durchflussmenge über Ultraschall oder mit einem magnetisch-induktiven Messprinzip.
- Funkwasserzähler verfügen über einen Datenspeicher, der insbesondere die Zählerstände in bestimmten Abständen speichert.
- Darüber hinaus sind Funkwasserzähler mit einem Funkmodul ausgestattet, über welches der Zähler von außerhalb des Hauses ausgelesen werden kann (sogenanntes „Drive-by“).
- Eine externe Stromversorgung ist für Funkwasserzähler nicht erforderlich. Die Zähler verfügen über eine eingebaute Batterie mit einer Lebensdauer von rd. 15 Jahren.

Welche Vorteile hat ein Funkwasserzähler?

- Aufgrund Ihrer Bauart und ihres Messprinzips bieten Ultraschall- oder magnetisch-induktive Zähler einige Vorteile gegenüber den konventionellen Wasserzählern (Flügelradzähler).
Hierzu gehören u.a.:
 - Höhere Messgenauigkeit (kein verzögerter Anlauf, kein „Nachlaufen“)
 - Keine mechanischen Einbauten / Messelemente, dadurch bessere hygienische Eigenschaften, geringer Druckverlust, keine „Alterung“ der Mechanik
 - Keine nachlassende Messgenauigkeit, dadurch Eichzeitverlängerung auf 12 Jahre (oder mehr möglich) und Reduzierung der Kosten für den Turnustausch
- Darüber hinaus bietet die Funkauslesung weitere Vorteile:
 - Auslesung der Zähler im „Drive-by-Verfahren“ statt durch manuelle Ablesung
 - Vermeidung von Fehlablesungen und Reduzierung des Aufwands bei der Abrechnung
 - Bei Bedarf unterjährige Auslesung zur frühzeitigen Erkennung von Rohrbrüchen, dadurch Reduzierung der Wasserverluste

- Auch für die Bürgerinnen und Bürger ergeben sich direkte Vorteile:
 - „Alarmmeldung“ (Anzeige am Zähler) zur Früherkennung von Leckagen oder unbeabsichtigten Verbräuchen in der Hausinstallation
 - Speicherung von Zählerständen und Durchflüssen z.B. zum Nachvollziehen oder zur nachträglichen Klärung unplausibler Wasserverbräuche

Grundsätzlich wird von Seiten der Verwaltung / Wasserwerk zu diesem Thema, auch unter Beachtung des Datenschutzes, eine frühzeitige Information an die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Schmitten erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Unter Berücksichtigung der Unterdeckung in Höhe von -81.174,31 € aus 2021 sowie weiterer -68.825,69 € aus der Unterdeckung aus 2022, erhöhen sich die Einnahmen bei der Wasserversorgung wie folgt:

Geplante Einnahmen Wassergebühren HH24 = 1.522.716,00 €

Geplante Einnahmen Wassergebühren HH25 = 1.685.376,00 € (4,56 €/m³)

Geplante Einnahme Grundgebühr HH24 = 229.000,00 €

Geplante Einnahme Grundgebühr HH25 = 310.140,00 €

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, den dem Original dieser Niederschrift beigelegten Entwurf der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Schmitten im Taunus zum 01.01.2025 als Satzung zu beschließen.

Anlage(n):

1. Wassergebührekalkulation für das Jahr 2025 der Gemeinde Schmitten
2. Entwurf Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Schmitten im Taunus
3. Nachkalkulationen Wasser für 2021 und 2022 der Gemeinde Schmitten

Schmitten, den 21.11.2024

Sachbearbeiter

André Sommer

DER GEMEINDEVORSTAND
Julia Krügers, Bürgermeisterin